

Tarifbestimmungen

für die

**Haller Busbetrieb GmbH - HBB -
(HBB-Tarif, Landkreis Uelzen)**

I Allgemeine Bestimmungen

Die Haller Busbetrieb GmbH - HBB - betreibt Omnibusverkehr als

- a) Linienverkehr nach § 42 und Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen nach § 48 PBefG,
- c) Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG,
- d) freigestellten Verkehr auf Grund der nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 PBefG erlassenen Rechtsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Entfernungsberechnung

- (1) Der Tarifentfernung wird die Entfernungsangabe in den Dreieckstafeln zugrunde gelegt.
- (2) Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Buslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt.

2. Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im HBB-Buslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den HBB-Buslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

Bei Beförderungen im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) kann die HBB mit Dritten (z.B. Firmen, Schulen, Schulträgern, Gemeinden) vereinbaren, dass die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise von diesen oder den Fahrgästen entrichtet werden.

- (2) Abweichend von der Preistafel werden Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 PBefG
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (3) Ermäßigte Fahrpreise (Kinder, Reisegruppen, BahnCard, Tiere) werden auf Preissprung Einzelfahrscheine aufgerundet.
- (4) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den Tarifunterlagen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

Für Zeitkarten werden als Mindestentfernung 4 Kilometer zugrunde gelegt.

3. Sonderregelungen

- (1) Von den Bestimmungen des HBB-Tarifs kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde abgewichen werden, wenn
 1. damit den Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 PBefG entsprochen wird
 2. die verkehrlichen Verhältnisse auf einer Linie dies erfordern, insbesondere
 - bei Mitbedienung von Verkehrsverbindungen durch andere Verkehrsträger,
 - bei Nachtfahrten und schwierigen Straßenverhältnissen
 3. wenn für den Bau, die Unterhaltung oder Benutzung von Straßen von der HBB Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind oder Abgaben entrichtet wurden oder zu entrichten sind.
- (2) Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Kooperationstarife mit der DB Regio AG (z.B. B/S-Zeitkarten) gelten die Tarifbestimmungen der DB Regio AG, dies gilt auch für die im HBB-Buslinienverkehr anzuerkennenden Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs.
- (3) Auf den ein- und ausbrechenden Linien der LSE aus Lüchow-Dannenberg in den Landkreis Uelzen gilt ebenfalls der HBB-Tarif.

II Fahrausweise allgemein

Fahrausweise des HBB-Tarifs sind

- a) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl:

Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine)

Mehrfahrten-Karten (5'er-Karten)

Gruppenfahrscheine

b) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweise)

für jedermann:

- Monatskarten
- Wochenkarten
- Stammkunden-Abonnement-Karten

für Schüler, Auszubildende und Studenten:

- Schülermonatskarten
- Schülerwochenkarten
- Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnement
- Schülerfreizeitkarte

III Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

4. Einzelfahrscheine

- (1) Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Sie gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

4a. Mehrfahrten-Karte (5'er-Karte)

- (1) Mehrfahrten-Karten werden an jedermann ohne weitere Ermäßigung ausgegeben.

Die einzelnen Fahrabschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Die Fahrausweise sind übertragbar.

- (2) Kinder erhalten keine besondere Ermäßigung. Zwei Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 11 Jahren zählen als ein Erwachsener. Für mehrere Personen mit gleichem Fahrziel wird je eine Entwertung vorgenommen.
- (3) Mehrfahrtenkarten des aktuellen Tarifs, die im Vorverkauf erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf. Sie dürfen abgefahren werden. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen. Für die Mehrfahrten-Karten gelten im Übrigen die Bestimmungen des HBB-Tarifs.

5. Gruppenfahrtscheine

- (1) Gruppenfahrtscheine werden an gemeinsam reisende und zahlende Personen entsprechend § 11 Reisegruppen ausgegeben. Sie gelten nur an den im Gruppenfahrtschein angegebenen Tagen.
- (2) Der Gruppenfahrtschein berechtigt zur Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

IV Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

6. Monatskarten und Wochenkarten

- (1) Monatskarten sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.
- (2) Wochenkarten sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, bis zum gleichen Datum der Folgewoche, 12.00 Uhr gültig.
- (3) Monatskarten und Wochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifpunkten.
- (4) Monatskarten und Wochenkarten sind **nicht** übertragbar. Sie sind vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber zu unterschreiben.

7. Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der HBB zur Abbuchung der Monatsbeträge

eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der HBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der HBB zu beantragen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarte nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der HBB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Ziffer (4) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der HBB eingezogen. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die HBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.
- (8) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen durchgeführt.
Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (9) Abo-Karten sind übertragbar.
- (10) Im übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten sinngemäß.

8. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

- (1) Zum Bezug von Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind berechtigt:
1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
 2. ab 15 Jahre
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- aa) sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein.

- bb) der Unterricht muss an fünf oder sechs Werktagen erteilt werden und mindesten 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen und
- cc) das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
- c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an so genannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen; sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i) Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die nach SGB II an qualifizierten Bildungsmaßnahmen, so genannte 1-Euro-Jobs, in Form von Unterricht oder/und Berufspraktika teilnehmen.
- (2) Schüler-Zeitkarten sind nicht übertragbar. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber der HBB durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen werden. Die Kundenkarte wird durch die HBB nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises für längstens ein Schuljahr ausgegeben. Sie kann in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert werden. Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.
- (3) Schülermonats- und Schülerwochenkarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte/Kundenkarte vom Fahrpersonal für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.

Die Berechtigungskarte/Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden. Die Berechtigungskarte/Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

- (4) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

- (5) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (6) Schülermonats- und Schülerwochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifpunkten.
- (7) Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber zu unterschreiben. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.
- (8) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gelöst werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

9. Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schüler-Monatskarten kann von zum Erwerb von Schüler-Monatskarten berechtigten Personen in Anspruch genommen werden, wenn der HBB zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Das Abonnement ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn es vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnements werden zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
- (4) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der HBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (5) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum

10. des Vormonats bei der HBB zu beantragen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarte nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der HBB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Gültigkeit endet dann sofort und die Sammel-Schülerzeitkarte ist unverzüglich an die HBB zurückzugeben.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Ziffer (5) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der HBB eingezogen. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

- (7) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (8) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden.

In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum 31. Juli des Folgejahres (Ende des Schuljahres). Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden

die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 (Schul-, Wohnortwechsel) das Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegskostenträger oder der HBB gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ziffer (6) gilt entsprechend.

Im Falle der fristlosen Kündigung der Vereinbarung wird für den abgelaufenen Zeitraum des laufenden Schuljahres der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarte nacherhoben.

- (9) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die HBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe von der HBB beim ersten Mal kostenlos, in den weiteren Fällen gegen ein Entgelt von 25 Euro eine Ersatz-Sammel-Schülerzeitkarte ausgestellt.

- (10) Die zum Schüler-Abo berechtigten Personen haben - ausgenommen bei Bestellung durch den Schulwegskostenträger - dem Bestellschein eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte/Kundenkarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtsleiters oder des Auszubildenden enthalten.

- (11) Die für Schulwegkostenträger ausgegebenen Schüler-Abo-Karten sind nur mit eingeklebtem personenbezogenen Lichtbild oder in Verbindung mit einem vorzulegenden Schülerschein mit Lichtbild gültig.
- (12) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen durchgeführt.
Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (13) Die Bestimmungen im Zusammenhang mit Schüler-Monatskarten gelten sinngemäß.

10. SchülerFreizeitKarte

Die SchülerFreizeitkarte ist ein Angebot für Schüler, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird ein attraktives und preiswürdiges Angebot den Schülern bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten HBB-Tarif auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

(1). Gültigkeitsbereich

Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im HBB-Tarif in allen dem Tarif zugehörigen HBB-Linien als Netzkarte.

Sie ist nicht gültig bei Sonderbeförderungen.

Die SchülerFreizeitKarte gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Tarifraum.

(2). Gültigkeitszeitraum

Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Die SchülerFreizeitKarte gilt:

– montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 13:00 Uhr;

- an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien – ohne zeitliche Einschränkungen;
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen. Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

(3). Berechtigtenkreis und Benutzungsbestimmungen

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studierende gem. Punkt 8. der gültigen HBB Tarifbestimmungen bis einschließlich 20 Jahre.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Kinder-/Personalausweis und einem der folgenden HBB-Tarif Fahrausweise:

a) Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte.

b) Schüler-Sammelzeitkarte im HBB-Tarif des jeweils gültigen Schuljahres

Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit den vorstehend benannten Fahrausweisen; die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/ Kartenummer der o.a. Fahrausweise handschriftlich auf die Schüler-FreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig. Die Nutzung der SchülerFreizeitKarte setzt den Besitz einer gültigen Zeitkarte zwischen Wohnort und Ausbildungsort/Schulort voraus.

(4). Fahrpreis

Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 9,00 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen. Die SchülerFreizeitKarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)Ö.

(5). Sonstige Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des HBB-Tarif bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen des Angebots unberührt.

V Fahrpreisermäßigung, unentgeltliche Beförderung

10. Kinder

Kinder unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 11 Jahren wird der halbe Preis des Einzelfahrscheines/Regelfahrscheins - auf Preissprung Einzelfahrscheine aufgerundet - erhoben.

Ein zahlender Fahrgast kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

11. Reisegruppen

(1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.

Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 11 Jahren zählen als eine Person.

- (2) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Eine weitergehende Ermäßigung (z.B. aufgrund von DB-Passangeboten) wird nicht gewährt.

12. BahnCard der DB Regio AG

- (1) Bei Vorlage einer gültigen BahnCard wird eine Preisermäßigung von 25 % auf den HBB-Einzelfahrpreis gewährt (aufgerundet auf Preissprung Einzelfahrscheine).

13. Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

VI Beförderung von Sachen und Tieren, sonstige Entgelte

14. Beförderung von Sachen

- (1) Unentgeltlich befördert werden:
 - a) Hunde, Katzen und andere Kleintiere
 - b) Krankenfahrstühle und Kinderwagen
 - c) Handgepäck (leicht tragbare Gegenstände bis höchstens 50 kg, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichender Platz vorhanden ist.
- (2) Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kurierdienst) werden die in der Anlage genannten Beträge erhoben.

Unbegleitete Tiere werden nicht befördert. Die Beförderung richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

15. Sonstige Entgelte

- (1) Die sonstigen Entgelte wie Reinigungskosten, Bearbeitungskosten für Fahrpreisauskünfte usw. sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Instandsetzungskosten erhoben.

VII Fahrausweise des Schienenverkehrs

16. Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den HBB-Buslinien nach § 42 PBefG anerkannt.
 1. ohne Zuzahlung
 - Netzkarten (Bahncard 100, DB C-Karten)
 - Zeitkarten Bus/Schiene
- (2) Für die Ausgabe der Schienenfahrausweise gelten die Tarifbestimmungen der DB Regio AG.